

Die Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie

Ihre Ansprechpartnerinnen:

ME-AUSGLEICHSVEREINIGUNG
KSV-Ausgleichsvereinigung der Metall- und Elektro-Industrie e.V.

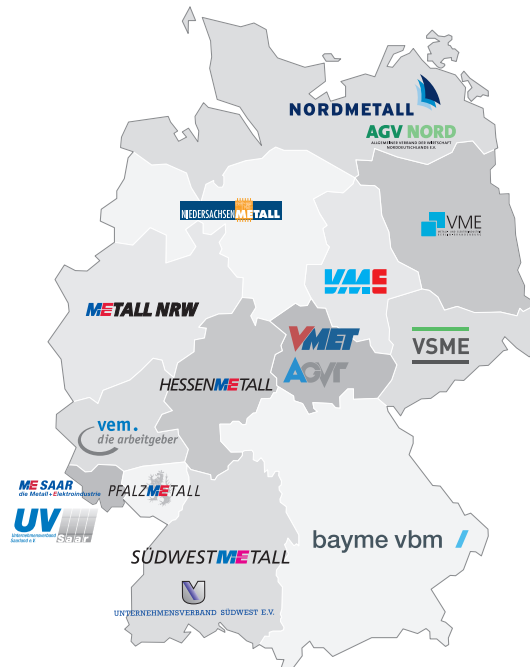
Petra Credé
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Voßstraße 16
10117 Berlin
Tel.: 030 / 55150-308
Fax: 030 / 55150-5308
E-Mail: crede@gesamtmetall.de

Anika Ryll
Mitgliederbetreuung
Voßstraße 16
10117 Berlin
Tel.: 030 / 55150-302
Fax: 030 / 55150-5302
E-Mail: info@me-av.de
www.me-av.de

Die M+E-Ausgleichsvereinigung ist ein Angebot der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie. Mit ihr stellen wir den Mitgliedsunternehmen einen weiteren sozialpolitischen Baustein zur Verfügung – und ergänzen damit die bestehenden Modelle zur Sicherung von Langzeitkonten und zur Altersteilzeit sowie die Metallrente.

Das Angebot wird derzeit von 317 Mitgliedsunternehmen genutzt. Einschließlich der eingebrachten Unternehmen rechnet die M+E-Ausgleichsvereinigung für 572 Unternehmen die Künstlersozialabgabe ab.

Stand: Februar 2013



Verbände mit Tarifbindung

www.suedwestmetall.de
www.vbm.de
www.metallnrw.de
www.nordmetall.de
www.hessenmetall.de
www.niedersachsenmetall.de
www.vme-net.de
(Berlin und Brandenburg)
www.pfalzmetall.de
www.mesaar.de
www.vem.diarbeitgeber.de
www.vmet.de
www.vsme.de
www.vme.org
(Sachsen-Anhalt)

Verbände ohne Tarifbindung

www.bayme.de
www.hessenmetall.de
www.usw-online.de
www.metallnrw.de
www.agvnord.de
www.uvsaar.de
www.pfalzmetall.de
www.agvt.de
www.vem.diarbeitgeber.de

GESAMTM**ETALL**

Die Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie

Voßstraße 16 · 10117 Berlin · 030 – 55150-0
info@gesamtmetall.de · www.gesamtmetall.de

Die Ausgleichsvereinigung der Metall- und Elektro-Industrie



Rechtssicherheit erhöhen,
Verwaltungskosten senken

Die M+E-Ausgleichsvereinigung:

Senken Sie Ihren Verwaltungsaufwand und schaffen Sie gleichzeitig Rechtssicherheit!

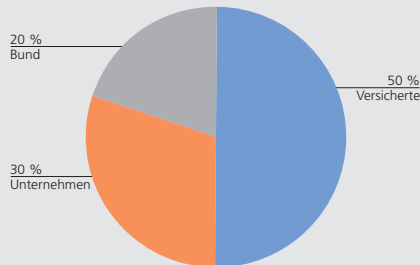
Worum geht es?

Unternehmen, die Leistungen eines selbstständigen Künstlers oder Publizisten in Anspruch nehmen („Verwerter“), müssen eine Abgabe an die Künstlersozialkasse zahlen.

Hintergrund:

Seit 1983 besteht das Künstlersozialversicherungsgesetz, das selbstständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung bietet. Die Künstlersozialversicherung nimmt damit einen Sonderstatus ein: Während Selbstständige in der Regel selbst für den vollständigen Beitrag zur Sozialversicherung aufkommen müssen, wird die Gruppe der selbstständigen Künstler und Publizisten behandelt wie angestellte Arbeitnehmer: Sie zahlen nur den halben Beitrag. Die andere Hälfte – vergleichbar dem Arbeitgeberbeitrag – tragen die Auftraggeber der Künstler, also die verwertenden Unternehmen (mit 30 Prozent) und der Bund (mit einem Zuschuss von 20 Prozent).

Beiträge zur Künstlersozialkasse



Quelle: Gesamtmetall

Die Künstlersozialkasse zieht die Abgaben von den Versicherten und den Unternehmen (Verwertern) ein.

Der gesetzliche Prozentsatz der Abgabe wird jährlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Anpassung an den Finanzbedarf der Künstlersozialkasse festgesetzt und ist auf die jährlich gezahlten abgabepflichtigen Entgelte an selbstständige Künstler und Publizisten anzusetzen.

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013
Abgabesätze (jeweils in %)	4,4	3,9	3,9	3,9	4,1

Wie betrifft das die Unternehmen?

Zum einen ist die genaue Bestimmung, wann eine künstlerische oder publizistische Leistung erbracht wurde, kompliziert. Zum anderen ist die Prüfung ein inhaltlich und zeitlich sehr aufwendiger Verwaltungsvorgang, für den geschultes Personal bereitgestellt werden muss.

Hintergrund:

Seit der Novellierung des Gesetzes zum Juli 2007 ist nun die Deutsche Rentenversicherung dafür verantwortlich, im Rahmen der alle vier Jahre stattfindenden Betriebsprüfung zu prüfen, ob die Abgaben korrekt abgeführt wurden. Dabei liegt die zusätzliche Schwierigkeit darin, dass die Unternehmen dafür verantwortlich sind, alle abgaberelevanten Vorgänge zu erfassen. Dies ist nach den Erfahrungen der Praxis kaum möglich, und so ist eine absolute Rechtssicherheit beinahe unmöglich.

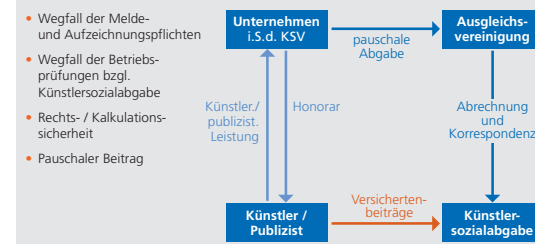
Welche Vorteile bringt die M+E-Ausgleichsvereinigung?

Für Mitglieder einer Ausgleichsvereinigung entfallen die bestehenden Melde- und Aufzeichnungspflichten, denn die Vereinigung führt die Beiträge pauschal für die Mitglieder ab. Eine Überprüfung der Abgabepflicht findet lediglich bei der Ausgleichsvereinigung und nicht bei den einzelnen Abgabepflichtigen statt. Das reduziert die Verwaltungskosten erheblich und schafft Rechts- und Kalkulationssicherheit für die Mitglieder.

Hintergrund:

Unternehmen können sich einer Ausgleichsvereinigung anschließen. Damit entfällt die Abgabeverpflichtung zwar nicht – aber das Unternehmen muss nicht mehr selbst alle abgaberelevanten Vorgänge erfassen, prüfen, die Abgabe entrichten und die entsprechenden Belege aufbewahren. Damit bietet die M+E-Ausgleichsvereinigung die Möglichkeit, Bürokratie abzubauen und Verwaltungskosten zu senken.

Vorteile einer Ausgleichsvereinigung



Quelle: Gesamtmetall

Die Ausgleichsvereinigung übernimmt für ihre Mitglieder die gegenüber der Künstlersozialkasse bestehenden Pflichten, insbesondere die Entrichtung der Künstlersozialabgabe und die monatlichen Vorauszahlungen mit befreiender Wirkung. Außerdem kann die Künstlersozialkasse – mit Zustimmung des Bundesversicherungsamtes – mit einer Ausgleichsvereinigung eine andere Bemessungsgrundlage für die Abgaben festlegen als im Gesetz vorgesehen. Bei der M+E-Ausgleichsvereinigung wurde mit der berufsgenossenschaftlichen Jahresentgeltsumme eine Bemessungsgrundlage festgelegt, die bereits in jedem Unternehmen vorhanden ist und nicht zusätzlich ermittelt werden muss.

Wer kann Mitglied werden – und wie?

Alle Verbände, die bei Gesamtmetall Mitglied sind, sowie deren Mitgliedsunternehmen.

Diese können auch verbundene Unternehmen in die Ausgleichsvereinigung mit einbringen. Interessenten stellen einen Aufnahmeantrag an die M+E-Ausgleichsvereinigung (Formulare online verfügbar).

Neben der bei Eintritt in die Ausgleichsvereinigung einmalig zu zahlenden Aufnahmegebühr ist jährlich ein Mitgliedsbeitrag zur Deckung der Verwaltungskosten zu entrichten. Der Verwaltungskostenbeitrag beläuft sich auf einen prozentualen Anteil an der jährlich ermittelten Künstlersozialabgabe.

Über Einzelheiten informieren wir Sie gerne in einem persönlichen Beratungsgespräch.